

BSV 2000



Oldenburg e. V.

SATZUNG

DES

BOWLING – SPORT – VEREIN 2000 OLDENBURG E.V.

Stand:

23.04.2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Bowling – Sport – Verein 2000 Oldenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bowling – Sport – Verein 2000 Oldenburg e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat den Sitz in Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
- (5) Die Vereinsfarben sind Gelb und Rot.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) „Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Bowling - Sports.“. Die Förderung wird sich im Einzelnen auf das Erlernen des Bowlingspiels für die Jugend erstrecken. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch den Vorstand betrieben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied, das bei Aufnahme in den Verein schriftlich erklärt, nicht am Spielbetrieb des Vereins teilnehmen zu wollen, kann als sogenanntes „passives Mitglied“ geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand ebenfalls nach freiem Ermessen. Das passive Mitglied ist stimmberechtigt, kann jedoch nur an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins und dem Vereinsleben teilnehmen. Er zahlt einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.06. und zum 31.12 eines Jahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Quartalsmäßige Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden (siehe Beitragsordnung).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung und rechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien gewählt werden. Für die Organe und Gremien ist ein passives Wahlrecht d.h. eine Wählbarkeit erst ab Volljährigkeit gegeben.
- (3) Des Weiteren darf im Hinblick auf die Organe kein Vertragsverhältnis bestehen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Jugendliche Mitglieder werden, in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen, vertreten durch den Sportwart.

§ 7 **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (s. BGB §26), der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. 1. Vorsitzender
 2. Stellv. Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Sportwart
- (2a) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. 2 (zwei) Kassenprüfern

§ 8 **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung herbeiführen. Diese Beschlussfassung bindet den Vorstand im Innenverhältnis. Nach außen wird die Vertretungsmacht nicht eingeschränkt.
- (3) Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - a) Vorsitzender: Hat den Sportverein nach Außen Repräsentativ zu vertreten.
 - b) Stellv. Vorsitzenden: Bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Aufgaben.
 - c) Schatzmeister: Die finanztechnische Buchführung aller Ein- und Ausgänge.
 - d) Sportwart: Überwachung und Planung aller sportlichen Aktivitäten.
- (3a) Aufgaben des erweiternden Vorstandes
 - a) Kassenprüfer: siehe § 16 Abs. 1 - 4

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Auf Antrag eines Mitgliedes und bei einstimmiger Zustimmung der anwesenden Mitglieder kann die Wahl des Vorstandes im Block durchgeführt werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (1) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11

Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- (2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte besonderer Art
- (3) Erlass von Sport und Spielordnungen die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstandes aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des erw. Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen (s. §5 Abs. 2)
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erw. Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erw. Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Wahl der Kassenprüfer.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens 1 x im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch persönliches Anschreiben unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellv. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dieses gewünscht wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen während der Zeit, die sie zu prüfen haben, nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass jeweils ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, dazu können sie jederzeit Einblick in die Kassengeschäftsführung nehmen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§ 15 Abs.4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt (§ 2 Abs.5).
- (4) Die vorhandenen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Oldenburg.

Oldenburg den 23.04.2019